



Große Kreisstadt Dinkelsbühl
LKR Ansbach

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
Sondergebiet
„Biogasanlage Oberhard“
mit paralleler FNP-Änderung**

Umweltbericht

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG



MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX – 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE



Aufgestellt:
Feuchtwangen, den 29.11.2017

Schmidt, Frey
Landschaftsarchitekten

1. PLANUNGSANLASS

Der Vorhabensträger Piott Heinrich und Rainer GbR beabsichtigt, seine Biogasanlage in Oberhard Richtung Osten zu erweitern.

Anlass für die Bebauungsaufstellung ist die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage. Da durch die nächste Erweiterung der Grenzwert von 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr überschritten wird, ist zur Bewilligung des Bauvorhabens die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich.

Um der konkreten Anfrage zur Erweiterung der Biogasanlage gerecht zu werden, hat der Gemeinderat beschlossen, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gem. § 11 (2) BauNVO auszuweisen.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die städtebaulichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes will die Stadt Dinkelsbühl durch rechtsverbindliche Festsetzungen die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung garantieren.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Der gültige Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzfläche vor.

Da dies nicht mit der Nutzung des Bebauungsplanes übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert, sodass der Bebauungsplan entsprechend dem §8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Durch diese 14. Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der vorliegende Umweltbericht gilt deshalb auch für die FNP – Änderung.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl ist im Regionalplan als Mittelzentrum eingestuft.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

LEP B V 3.6, Grundsatz: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

RP 8 B V (neu) 3.1, Grundsatz: In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

LEP B VI 1 Grundsatz: Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

LEP B VI 1.1 Abs. 3, Ziel: Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

LEP V BI 1.5 Abs. 1, Grundsatz: Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubringen.

3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN/ ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet - Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, fest.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 begrenzt.

Die zulässige Wandhöhe beträgt 12 m.

Im gesamten Geltungsbereich gilt die abweichende Bauweise. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Silos sind jeweils in einer Länge von max. 110 m zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Im gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer, Dachneigung max. 45 °, Pult-, Flachdächer 0 – 25 ° zulässig.

Für die Biogasanlage wird ein Tragluftfoliendach (keine Festsetzung der Farbe) verwendet.

Die Dacheindeckungen für Sattel-, Flach- und Pultdächer sind in den Farbtönen naturrot, rotbraun oder grau auszuführen und können mit den Materialien Ziegel, Sandwichblech oder Trapezblech hergestellt werden.

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig. Erdaufschüttungen für Lärm- und Sichtschutzwälle sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig. Erdwälle sind zu bepflanzen.

Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen notwendig.

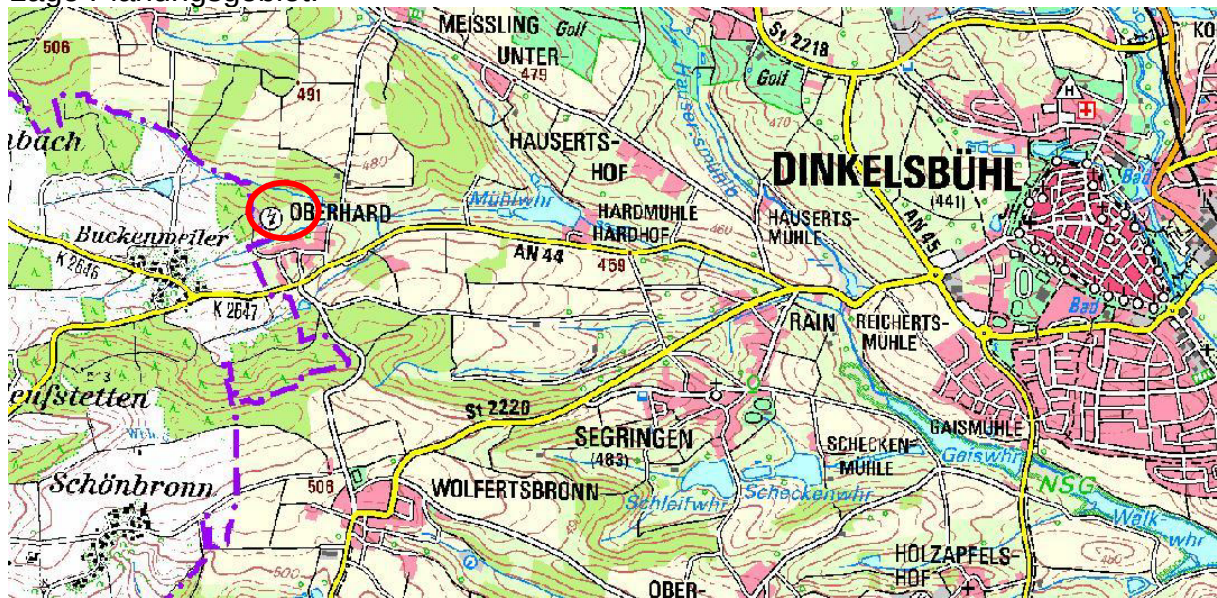
4. STANDORT

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,2 ha und erstreckt sich auf der Flur-Nr. 1040 der Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.

Das Sondergebiet wird über den westlichen bzw. nördlich verlaufenden bestehenden Feldweg erschlossen. Es ist keine weitere Erschließungsmaßnahme notwendig.

Lage Planungsgebiet:



TK-Karte Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
(<http://fisnat.bayern.de/finweb/>)

5. BESCHREIBUNG DER UMWELT

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,2 ha und erstreckt sich auf der Flur-Nr. 1040 der Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.

Der Fläche des Planungsgebietes wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Acker) genutzt.

Im Norden und im Osten wird das Planungsgebiet durch öffentliche Feldwege begrenzt, im Süden durch den Buckenweiler Bach und im Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg.



Blick von Osten auf das Planungsgebiet



Blick von Süden auf das gepl. Sondergebiet (derzeit Ackerfläche)



Blick von Süden auf das gepl. Sondergebiet, Bestand



Blick auf das Planungsgebiet, die Extensivwiese sowie den Havariewall

Durch die bestehende Nutzung als intensives Ackerland sowie die bestehende Biogasanlage und den Ortsrand ist die umliegende Landschaft bereits gestört. Die zusätzliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist als gering einzustufen.

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	Das Planungsgebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Acker) intensiv genutzt. Es handelt sich somit um unversiegelte Flächen. Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt. Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten wurde per ASK (Artenschutzkartierung Bayern, TK 6927 Dinkelsbühl) durchgeführt. Es sind keine relevanten Arten betroffen. Für die Feldlerche kann das Grünland als Lebensraum ausgeschlossen werden, da diese von 3 Seiten eingeschlossen ist (Wald, bestehende Bebauung). Die Abstände zum Grünland sind zu gering. Im Umfeld befinden sich Flächen, die für Wiesenbrüter besser geeignet sind.
Schutzgut „Boden“	Das Planungsgebiet gehört zum Mittelfränkischen Becken (113) und zählt zum Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland (113.0). Der Acker ist von Norden nach Süden geneigt.
Schutzgut „Wasser“	Das geplante Sondergebiet wird derzeit landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Amtliche Grundwasserbestände sind nicht bekannt. Der geologische Untergrund gehört zur Muschelkalkformation der Frankenhöhe. Die leicht bewegte Landschaft liegt im Bereich des Feuerletten und des Lias. Braunerden befinden sich in den flach ansteigenden und mehr oder weniger ebenen Abschnitten. Durch den geringen Niederschlag und das Fehlen hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume ist das natürliche Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser im Naturraum gering.
Schutzgut „Klima“	Die makroklimatische Situation des Raumes Dinkelsbühl wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde. In den weiten, waldfreien Bereichen nordwestlich und westlich von Dinkelsbühl fehlt jegliche Windbremsung. Das Klima ist als kontinental beeinflusstes, gemäßigtes Klima des Mittelfränkischen Beckens anzusprechen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei knapp 8° C. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 700-750 mm.

	Die feuchten Tallagen der von Nord nach Süd verlaufenden Wörnitz mit ihren Nebentälern sind als bevorzugtes Sammelbecken der Kaltluft mit hoher Bedeutung für das lokale Klima anzusehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Luftaustauschbahnen betroffen. Im Planungsgebiet sind keine Luftaustauschbahnen betroffen.
Schutzgut „Landschaft“	Das Landschaftsbild von Oberhard kann als ein typisch fränkisches Landschaftsbild charakterisiert werden. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die Ackerfluren, Wiesen, Streuobstwiesen und Nadelwälder im Gebiet. Vom Landschaftsbild hängt der Erholungswert einer Landschaft ab. Ausgeräumte, strukturarme Ackerfluren besitzen nur geringen Erholungswert. Als besonders ästhetisch werden Wälder und gegliederte Elemente wie Hecken oder Solitärbäume empfunden. Durch die Ortsrandlage und die fehlende Eingrünung, besteht bereits eine Vorbelastung für das Landschaftsbild im Umgriff des Planungsgebietes.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.
Schutzgut „Mensch“	Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt.
Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist gem. Art. 8 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981468-4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/23585-0 zu verständigen.
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.

7. SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

Naturschutzgebiete (Art 7 BayNatSchG)

Naturschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Naturdenkmale (Art 9 BayNatSchG)

Naturdenkmale sind im Planungsgebiet und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden.

Naturpark (Art 11 BayNatSchG)

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Naturpark.

Landschaftsschutzgebiete (Art 10 BayNatSchG)

Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Landschaftsbestandteile (Art 12 BayNatSchG)

Landschaftsbestandteile liegen nicht im Untersuchungsraum.

Kartierte Biotope Biotopkartierung

Es befinden sich keine kartierten Biotope im Planungsgebiet.

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiet:

Die Überflutungsfläche des Buckenweiler Baches wurde mit einer Ablaufmenge von 4 m³/sec. Abgeschätzt. Es sind keine nennenswerten Überflutungen des Flurstücks 1040 zu erwarten.

In der näheren Umgebung befinden sich folgende, kartierte, relevante Biotope:



Luftbild mit umliegenden Biotopen und Geltungsbereich

Datenquelle: TK-Karte Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
(<http://fisnat.bayern.de/finweb/>)

1 Biotop-Nr.: 6927-1044-001 Streuobstbestand nördlich von Oberhard

Beschreibung:

Streuobstbestand auf leicht nach Norden geneigtem Gelände zwischen der Bebauung und einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld.

Gut gepflegter, aus alten und jungen Apfelbäumen aufgebauter Bestand mit einzelnen schräg stehenden Bäumen. Mit größeren Lücken und nur kleinflächig engeren Bereichen. In nährstoffreicher Mähwiese.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6927-1044-001 befindet sich südöstlich des Planungsgebietes und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 50 m.

**8. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND
BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<u>Bei Durchführung:</u> Der Geltungsbereich beträgt 3,2 ha. Davon sind ca. 1 ha bestehendes Betriebsgelände, bestehende Grünfläche. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ befindet sich derzeit auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) mit geringer ökologischer Wertigkeit und somit auch geringem Konfliktpotential. Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt. Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten wurde per ASK (Artenschutzkartierung Bayern, TK 6927 Dinkelsbühl) durchgeführt. Es sind keine relevanten Arten betroffen. Für die Feldlerche kann das Grünland als Lebensraum ausgeschlossen werden, da diese von 3 Seiten eingeschlossen ist (Wald, bestehende Bebauung). Die Abstände zum Grünland sind zu gering. Im Umfeld befinden sich Flächen, die für Wiesenbrüter besser geeignet sind. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen kann eine zusätzliche negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch das geplante Bauvorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden. Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zulässig. <u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Ackerfläche bleibt mit ihren nutzungsbedingten Einschränkungen weiterhin als Lebensraum erhalten.
Schutzgut „Wasser“	<u>Bei Durchführung:</u> Abwasserbeseitigung: Das Silagesickerwasser von der Fahrsiloanlage und das verschmutzte Oberflächenwasser der Fahrsilovorplatten werden über Gefällebildung und Leitungen bzw. Rinnen in Schächten (Gruben) zusammengeführt und in die Vorgrube geleitet und als Prozesswasser mit verwertet.

	Abwasser des Sondergebietes wird ausschließlich als Prozesswasser verwertet und nicht der Ortskanalisation zugeleitet. Anfallendes Niederschlagswasser auf den Behältern fließt an der Verschalung nach unten und versickert dort flächig. In der Umwallung befindet sich ein Regenablaufschieber. Der Schieber muss ständig verschlossen bleiben, um im Havariefall konterminiertes Wasser aufzufangen. Unverschmutztes Niederschlagswasser, das nicht versickert werden kann, kann bei Bedarf über den Schieber abgeleitet werden. Die nachwachsenden, festen Rohstoffe werden auf flüssigkeitsdichten und beständigen Bodenflächen (Fahrsilos), vor Niederschlagswasser geschützt gelagert. <u>Bei Nichtdurchführung:</u> Keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Klima“	<u>Bei Durchführung:</u> Das Schutzgut „Klima“ wird durch die Planung nur kleinräumig, im Gebiet verändert. <u>Bei Nichtdurchführung:</u> Keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Landschaft“	<u>Bei Durchführung:</u> Bisher handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche (Acker). Der Erholungswert von Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches wird aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Biogasanlage, durch die Planung nicht zusätzlich negativ beeinträchtigt, da die Planung in die vorhandene Landschaft eingefügt werden kann und die Einbindung in Natur und Landschaft durch die vorgesehene Eingrünung gegeben ist. Es findet keine Zersiedelung der Landschaft statt, da der Ortsrand erweitert wird. <u>Bei Nichtdurchführung:</u> Keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<u>Bei Durchführung:</u> Keine Veränderung zu erwarten

Schutzgut „Mensch“	<u>Bei Durchführung:</u> Die landwirtschaftliche Biogasanlage erzeugt CO₂-neutral Strom und Wärme. Die Vorgaben der TA Luft, der TA Lärm und des Biogashandbuchs Bayern werden eingehalten. Bei dem gegenständigen Biogasvorhaben kommen Pflanzliche Inputstoffe wie Maissilage, Grassilage, Grünroggensilage oder Getreidekörner und tierische Exkremente zum Einsatz. Diese Stoffe werden durch die Biogasbehandlung stabilisiert und geruchsentschärft. Durch die gasdichte Ausführung der Behälter und die ausreichende Verweilzeit sind keine Methanemissionen zu erwarten. Geruchsbelästigungen werden der Arbeit mit Silagen können auftreten. Geruchsemissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der Angrenzer sind zu dulden. <u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung.
Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	<u>Bei Durchführung:</u> Keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Wechsel- beziehungen“	<u>Bei Durchführung:</u> Keine Veränderung zu erwarten

**9. BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR
VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER
AUSWIRKUNGEN**

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	Das Planungsgebiet wird nach Osten zur Landschaft hin mit einer 3-reihigen Hecke und 10 Laubbäumen 1. Ordnung eingegrünt. Die vorhandene Hecke östlich der bestehenden Biogasanlage wird versetzt. Die Pflanzung gegebenenfalls ergänzt (3-reihig), (Str, 2vx, oB, H 60 – 150, verpfl. Hei, oB, H 125 – 150) gemäß Pflanzschema (GOP). Im Süden des Geltungsbereichs wird ein Havariewall angelegt und mit einer 3-reihigen Hecke gemäß Pflanzschema bepflanzt. Des Weiteren wird ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine Extensivwiese umgewandelt. Südlich des Havariewalls und am Ortsrand von Oberhard entsteht eine Streuobstwiese. Es werden nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der Artenlisten verwendet. Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Bodenbrütern sowie deren Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln erfolgt der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht außerhalb der Vogelbrutzeit, also erst ab 1. Oktober bis spätestens Ende Februar.
Schutzgut „Boden“	Mit Grund und Boden wird sparsam und schonend umgegangen. Die versiegelten Flächen sind auf das Mindestmaß zu reduzieren.
Schutzgut „Wasser“	Während der Baumaßnahme und des Betriebes ist der Grundwasser- und Bodenschutz zu gewährleisten.
Schutzgut „Klima“	Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt. Durch die Gehölzanpflanzungen soll der negative Einfluss auf das Lokalklima gemindert werden.
Schutzgut „Landschaft“	Das Planungsgebiet wird nach Osten zur Landschaft hin mit einer 3-reihigen Hecke und 10 Laubbäumen 1. Ordnung eingegrünt. Die vorhandene Hecke östlich der bestehenden Biogasanlage wird versetzt. Die Pflanzung gegebenenfalls ergänzt (3-reihig), (Str, 2vx, oB, H 60 – 150, verpfl. Hei, oB, H 125 – 150) gemäß Pflanzschema (GOP).

	Im Süden des Geltungsbereichs wird ein Havariewall angelegt und mit einer 3-reihigen Hecke gemäß Pflanzschema bepflanzt. Südlich des Havariewalls und am Ortsrand von Oberhard entsteht eine Streuobstwiese. Durch die Gehölzanpflanzungen kann die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gemindert werden.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Keine Maßnahmen
Schutzgut „Mensch“	Keine Maßnahmen
Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist gem. Art. 8 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981468-4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/23585-0 zu verständigen.
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	Keine Maßnahmen

10. EINGRÜNUNG UND INNERE DURCHGRÜNUNG DES GEBIETES

Die Grünordnerischen Maßnahmen sind in den Festsetzungen beschrieben.

11. AUSGLEICH- UND ERSATZFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN/ VERWENDETE VERFAHREN

Durch das geplante Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt in der Anlage 07 Berechnung ökologischer Flächenausgleich. nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Der Eingriff wird entsprechend Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB ausgeglichen.

12. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE

Da die Stadt Dinkelbühl der konkreten Anfrage des Vorhabenträgers, der Piott Heinrich & Rainer GbR zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage gerecht werden will, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (vorh. Biogasanlage, Acker, Ortsrandlage) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als gering zu bewerten. Der gewählte Standort ist für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Durch die 14. FNP-Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP-Änderung gilt.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gibt es derzeit keinen besser geeigneten Standort.

12.1 UVP BEDARF

Da innerhalb des Planungsgebietes weniger als 100.000 m² Grundfläche überbaut werden können und der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend bewertet werden kann ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

13. ZUSAMMENFASSUNG

Das Planungsgebiet ist gut erschlossen, die Standortwahl entspricht einer flächensparenden Siedlungsstruktur.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend zu bewerten. Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kann durch Festsetzungen des Bebauungsplanes verringert werden.

Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 Abs.1 BNatSchG) zulässig.

Innerhalb des Planungsgebietes ist die zulässige Grundfläche kleiner als 100.000 m². Die Standortwahl ist auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als günstig zu bewerten.

Es wird der gem. § 1a BauGB notwendige Ausgleich nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ermittelt und geschaffen.

Aus diesen Gründen sind die Planungen als mit der Umwelt verträglich zu bewerten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.